

11/2013

DGUV Lernen und Gesundheit

Partydrogen

Infotext für Schülerinnen und Schüler

Besser voll da als voll drauf

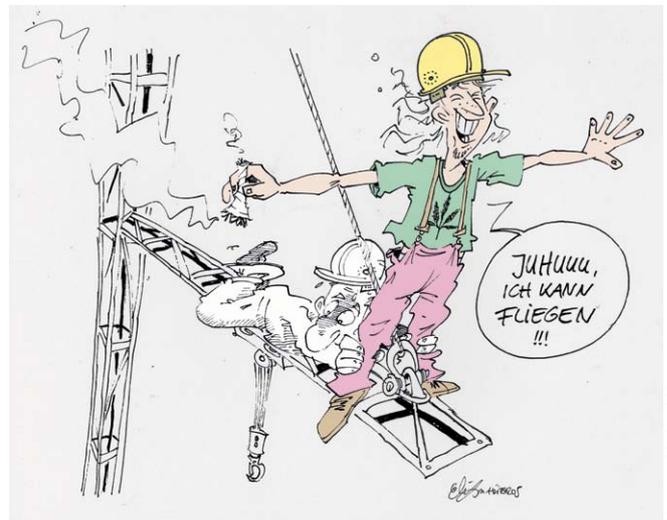
Drogen und Alkohol am Wochenende sind die eine Sache, am Arbeitsplatz oder im Straßenverkehr sieht das schon ganz anders aus. Hier sind Rauschmittel ohne Wenn und Aber tabu – zum Schutz der eigenen Gesundheit und die anderer Menschen.

Wer sich im Rauschzustand hinter ein Steuer setzt oder Jobs macht, die einen klaren Kopf verlangen, ist ein Sicherheitsrisiko und darf nicht weiter fahren oder arbeiten. Und da ist es völlig egal, was den Rausch ausgelöst hat: ob ein kurzer Zug am Joint oder der unterschätzte Restalkohol vom Vorabend.

Egal wie offen man ansonsten dem Alkohol- und Drogenkonsum gegenübersteht, sich oder andere zu gefährden, geht gar nicht. Da ist Schluss mit lustig und so sieht das auch die „DGUV Vorschrift 1“. Sie sagt:

„Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.“ (§15, Absatz 2).

Wer im Tabletten-, Alkohol- oder Drogenrausch einen Unfall baut, verliert nicht nur seinen Führerschein und bringt sich eventuell straf- und zivilrechtlich in Schwierigkeiten. Auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bezahlen unter Umständen in solchen Fällen weder bei Arbeits- noch bei Wegeunfällen zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstelle die Folgekosten. Der Rausch am Steuer oder bei der Arbeit kann also ziemlich teuer werden.



Cartoon: Michael Hüter

Wichtig zu wissen: Auch der Vorgesetzte ist in der Pflicht. Er hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und darf nicht einfach wegsehen. Er muss entscheiden, ob jemand für sich und andere eine Gefahr darstellt und darf ihn im Verdachtsfall nicht einfach weiter arbeiten lassen.

Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz: Mögliche rechtliche Konsequenzen

- Verlust des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung
- unter Umständen Regressansprüche des Arbeitgebers und der gesetzlichen Unfallversicherung
- Strafrechtliche Verfolgung, z. B. wegen Körperverletzung
- Gehaltsabzug, Abmahnung
- Verlust des Arbeitsplatzes